

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1896.

1476. Baulinien. Mit Zuschrift vom 3. Juli 1896 übermittelt der Gemeinderat Töss den Baulinienplan im Dorfe Töss an der Straße I. Klasse von Töss nach Wülflingen zur Genehmigung. Die Baulinien seien durch die Gemeinde in der Versammlung vom 27. Oktober 1895 angenommen und am 23. März 1896 behufs Geltendmachung von Einsprachen im „Landboten“ als obligatorischem Publikationsmittel der Gemeinde Töss ausgeschrieben worden.

Dem Gesuch liegt ferner bei ein Exemplar des „Landboten“ vom 25. März 1896, sowie ein Attestat des Bezirksrates Winterthur, woraus hervorgeht, daß gegen die projektirten Baulinien keine Einsprachen erhoben worden sind.

Im Weiteren bemerkt der Gemeinderat Töss, daß er der durch Verfügung vom 9. Oktober 1895 aufgeworfenen Frage betreffend Unterstellung der ganzen Ortschaft Töss unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen noch nicht in vollem Umfange beipflichten könne, und glaube er, den Verhältnissen in Töss für einmal wieder genügend Rücksicht getragen zu haben durch:

1. Die Feststellung der Baulinien an der Wülflingerstraße;
2. durch Unterstellung des Baugebietes in den Eichläckern zc.;
3. " " " " im Nägelsee;
4. " " " " Lehmannquartier, Agnesstraße zc.;
5. durch Unterstellung des Baugebietes an der Langgasse unter das genannte Gesetz;
6. die Festsetzung von Baulinien an der Hauptstraße durch das Dorf.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich bei vorliegendem Gesuche um die zirka 300 m lange Strecke der Straße I. Klasse Töss-Wülflingen, von der Zürcherstraße bis gegen die Nägelseebrücke. Mit Verfügung vom 1. Juli 1895 waren technische Vorarbeiten für die Korrektur dieser Strecken angeordnet worden, da aber an derselben einige Häuserbauten in Aussicht standen, beschränkte man sich auf Anregung des Gemeinderates Töss für einmal auf die Feststellung der künftigen Straßengrenze und der Baulinien, in der Meinung, das Projekt für die Korrektur der Straße und die damit zusammenhängende Eindeckung des offenen Grabens später folgen zu lassen, besonders da mit Bezug auf letztere Baute die Ansichten noch geteilt waren und eine eigentliche Kanalisation, eventuell in Verbindung mit dem Projekt der Stadt Winterthur, wol die richtigste Lösung der Frage sein wird.

Es ist für die zu korrigierende Straße eine Gebietsbreite von 6,60 m in Aussicht genommen, die südliche Baulinie erhält 4,00 m, die nördliche 6,0 m Abstand vom Straßengebiet, so daß der gesamte Baulinienabstand 16,60 m beträgt. Ein Niveaulinienplan liegt noch nicht vor, da die Festsetzung desselben mit der Frage der Straßenkorrektur zusammenhängt, die Niveaulinie wird jedoch von der Höhenlage der gegenwärtigen Straßenaxe nicht wesentlich abweichen, immerhin ist nachträglich noch ein Niveaulinienplan zur Genehmigung vorzulegen.

Im Uebrigen ist gegen die vorgesehene Festsetzung der Baulinien nichts einzuwenden.

Was die Vernehmlassung des Gemeinderates betreffend die Frage der Unterstellung der ganzen Ortschaft Töb unter das Baugesetz für städtische Verhältnisse betrifft, so kann die Ansicht desselben, es sei den Verhältnissen in Töb genügend Rücksicht getragen durch die Festlegung von Baulinien an einzelnen Straßen und die teilweise Anwendung des Baugesetzes auf einige Baugebiete nicht als zutreffend anerkannt werden, besonders da gerade das der Stadt Winterthur und dem Verkehr zunächst liegende Gebiet dem Gesetz erst zum kleinsten Teil unterstellt und gegenwärtig auch hier noch ziemlich viel unüberbautes Terrain vorhanden ist. Die Möglichkeit, ein rationelles Straßennetz ohne unverhältnismäßige Kosten durchzuführen, wird von Jahr zu Jahr geringer und es ist die ablehnende Haltung des Gemeinderates Töb in der Tat nicht zu begreifen und nur zu hoffen, daß derselbe in Erkennung der Wichtigkeit, welche die Einführung des Baugesetzes für eine richtige Entwicklung der Ortschaft Töb besitzt, in derselben nicht mehr länger verharren und seinen Beschluß in Wiedererwägung ziehen werde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderate Töb vorgelegten Baulinienplan für die Straße I. Klasse No. 3 von der Zürcherstraße bis gegen die Nägelseebrücke wird im Sinne von § 1 Abs. 2 des Baugesetzes die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Töb wird eingeladen, die Genehmigung im Sinne von § 16 des Baugesetzes im Amtsblatte zu veröffentlichen, sowie einen Niveauplan anfertigen zu lassen und denselben nach stattgefundener Ausschreibung zur Genehmigung vorzulegen.

III. Der Gemeinderat Töb wird unter Hinweis auf einen früheren Regierungsbeschluß (siehe Amtsblatt pro 1894, Text S. 547) darauf aufmerksam gemacht, daß sowol Baulinien als alle derartigen Vorlagen, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen, auch im kantonalen Amtsblatte zu publiziren sind.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Töb und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.

Zürich, den 13. August 1894 . 6

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Hüni